

§ 26 BPVS

BPVS - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Alle lösbaren Verbindungen, von denen die Funktionssicherheit der Fördermaschine abhängig ist, müssen gegen ungewollte Lockerung gesichert sein.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at